



Bericht

An den Rechnungsprüfungsausschuss des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages

nach

§ 88 Abs. 2 BHO

Prüfung der zutreffenden steuerlichen Behandlung von geringfügig Beschäftigten (Minijobs)

Dieser Bericht enthält das vom Bundesrechnungshof abschließend im Sinne des § 96 Absatz 4 BHO festgestellte Prüfungsergebnis. Der Rechnungsprüfungsausschuss des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages hat den Bericht am 26. Februar 2016 abschließend beraten. Der Bericht ist auf der Internetseite des Bundesrechnungshofes veröffentlicht (www.bundesrechnungshof.de).

Inhaltsverzeichnis	Seite
0 Zusammenfassung	3
1 Berichtsanlass	5
2 Allgemeines	5
3 Feststellungen und Empfehlungen des Prüfungsamtes zur Besteuerung geringfügig Beschäftigter im Jahre 2009	6
3.1 Wahlrecht des Arbeitgebers	6
3.2 Lohnsteuerliches Mitteilungsverfahren	7
3.3 Außenprüfungen bei Arbeitgebern mit geringfügig Beschäftigten	8
4 Bemerkung des Bundesrechnungshofes 2010	8
5 Beratungen im Rechnungsprüfungsausschuss	9
6 Untersuchung der Kontrolle der zutreffenden Besteuerung von geringfügig Beschäftigten	9
6.1 Lohnsteuer-Nachschau	9
6.2 Ergebnisse der Länderanfragen	10
6.3 Feststellungen bei den Finanzämtern	11
6.4 Weitere Entwicklung	13
7 Würdigung und Empfehlungen	13
8 Stellungnahme des BMF	14

0 Zusammenfassung

- 0.1 Seit dem Jahr 2003 kann der Arbeitgeber die Lohnsteuer einschließlich Solidari-
tätzuschlag und Kirchensteuer für das Arbeitsentgelt aus geringfügigen Beschäf-
tigungen mit einem einheitlichen Steuersatz von 2 % des Arbeitsentgelts entrich-
ten (einheitliche Pauschsteuer). Zentrale Stelle für das Beitrags- und Meldever-
fahren und den Einzug der einheitlichen Pauschsteuer ist die Minijob-Zentrale in
Essen.

Für Arbeitsentgelt aus einer geringfügigen Beschäftigung hat der Arbeitgeber ein
Wahlrecht, ob er die einheitliche Pauschsteuer entrichtet oder die Lohnsteuer nach
den elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen des Beschäftigten einbehält und
abführt.

- 0.2 In seinen Bemerkungen 2010 (Nr. 35) empfahl der Bundesrechnungshof, das
Wahlrecht des Arbeitgebers aufzugeben. Es widerspricht nach seiner Auffassung
dem Gedanken einer einfachen Besteuerung. Eine Abschaffung des Wahlrechts
würde Missbrauch vermeiden helfen. Würde das Wahlrecht beibehalten, wäre ein
aufwendiges Kontrollverfahren zwischen Minijob-Zentrale und Steuerverwaltung
notwendig. Diese Alternative sah der Bundesrechnungshof nur als zweitbeste
Lösung.

- 0.3 Das Bundesministerium der Finanzen lehnte die Abschaffung des Wahlrechts
wegen verfassungsrechtlicher Bedenken ab und verwies hierzu auf eine aus-
stehende Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes. Es bevorzugte ein
elektronisches Kontrollverfahren zwischen Minijob-Zentrale und Steuerverwal-
tung. Mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales erörterte das Bundes-
ministerium der Finanzen alternativ die Möglichkeit, den Rentenversicherungs-
trägern die Zuständigkeit für die Prüfung des Lohnsteuereinhalts für gering-
fügige Beschäftigungsverhältnisse zu übertragen.

Die Einrichtung eines Kontrollverfahrens scheiterte bisher an fehlenden sozialver-
sicherungsrechtlichen Meldepflichten der Arbeitgeber. Das Bundesministerium
für Arbeit und Soziales lehnte die Übernahme der Prüfungszuständigkeit für den
Lohnsteuereinbehalt im Bereich der Minijobs durch die Rentenversicherungs-
träger ab.

- 0.4 Der Rechnungsprüfungsausschuss befasste sich seither in mehreren Sitzungen mit der Problematik. Zu der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 27. Juni 2014 berichtete das Bundesministerium der Finanzen ergänzend, mit der Einführung der Lohnsteuer-Nachschau im Jahr 2013 stünde der Finanzverwaltung nunmehr eine weitere Prüfungsmöglichkeit zur Verfügung.
- 0.5 Der Bundesrechnungshof plädiert weiterhin dafür, das Wahlrecht des Arbeitgebers zwischen der Pauschalierung der Lohnsteuer und der individuellen Besteuerung aufzugeben. Sofern das Bundesministerium der Finanzen dem nicht folgt, muss es dafür sorgen, dass Missbrauchsmöglichkeiten, die durch das Wahlrecht eröffnet werden, wirksam begegnet wird. Das ist bisher nicht der Fall. Meldepflichten der Arbeitgeber, die gezielte und umfassende Kontrollen ermöglichen würden, fehlen nach wie vor. Das neue Instrument der Lohnsteuer-Nachschau leistet zwar einen Beitrag zur Kontrolle, reicht aber alleine nicht aus. Das Bundesministerium der Finanzen sollte deshalb gemeinsam mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales unverzüglich die notwendigen Regelungen und Verfahren auf den Weg bringen. Hierzu müssen zunächst die gesetzlichen Meldepflichten der Arbeitgeber ergänzt und die Daten an die Finanzverwaltung übermittelt werden. Sodann wird das Bundesministerium der Finanzen gegenüber den Ländern darauf dringen müssen, dass die Finanzämter die neuen Kontrollmöglichkeiten nutzen.

1 **Berichtsanlass**

Der Rechnungsprüfungsausschuss bat in seiner Sitzung am 27. Juni 2014 den Bundesrechnungshof zu untersuchen, wie und mit welchem Ergebnis die Finanzämter die Kontrolle der zutreffenden steuerlichen Behandlung von geringfügig Beschäftigten (Mini-Jobs) durchführen. Der Bundesrechnungshof hat das Prüfungsamt des Bundes München (Prüfungsamt) beauftragt, die Untersuchung durchzuführen. Ferner forderte der Ausschuss das Bundesministerium der Finanzen (BMF) auf:

1. einen Vorschlag zu erarbeiten, ob und wie das Wahlrecht des Arbeitgebers zur individuellen Besteuerung von Minijobs anstelle einer pauschalen Besteuerung entfallen kann,
2. gemeinsam mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) zu prüfen, die Prüfungskompetenz für die ordnungsmäßige Erhebung der einheitlichen Pauschsteuer mittelfristig auf die Rentenversicherungsträger zu übertragen,
3. gemeinsam mit dem BMAS einen Vorschlag zu erarbeiten, um zielgerichtete Prüfhinweise der Knappschaft an die Finanzverwaltung zu ermöglichen.

2 **Allgemeines**

Anstelle der Besteuerung des Arbeitslohnes nach den elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen (ELStAM) kann der Arbeitgeber seit dem Jahr 2003 bei geringfügigen Beschäftigungen die Lohnsteuer einschließlich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer mit einem einheitlichen Pauschsteuersatz von insgesamt 2% des Arbeitsentgelts erheben (§ 40a Absatz 2 EStG). Geringfügig ist eine Beschäftigung danach, wenn das Arbeitsentgelt regelmäßig im Monat 450 Euro (bis 31. Dezember 2012 400 Euro) nicht übersteigt.¹ Bei geringfügig Beschäftigten ist der Arbeitgeber zudem in jedem Fall verpflichtet, pauschale Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung zu entrichten.

¹ §§ 8 Absatz 1 Nr. 1, 8a SGB IV.

Bei § 40a Absatz 2 EStG handelt es sich um eine „Kann-Vorschrift“. Unter Verzicht auf den Abruf der ELStAM kann der Arbeitgeber für Arbeitsentgelt aus einer geringfügigen Beschäftigung die einheitliche Pauschsteuer entrichten.

Die Pauschsteuer ist ein Besteuerungsverfahren eigener Art, bei der der Arbeitgeber der Steuerschuldner ist. Nur dem Arbeitgeber und weder der Finanzverwaltung noch dem Arbeitnehmer obliegt die Entscheidung, die Pauschalierung zu wählen. Hat der geringfügig beschäftigte Arbeitnehmer Lohnsteuerabzugsmerkmale mit der Steuerklasse I, II, III oder IV, ist dies für den Arbeitgeber günstiger, weil aufgrund der niedrigen Einkünfte keine Lohnsteuer anfällt, so dass sich der Arbeitgeber die Pauschsteuer ersparen kann.

Die Pauschalbeiträge zur Sozialversicherung und die einheitliche Pauschsteuer hat der Arbeitgeber an die Minijob-Zentrale als einheitliche Einzugsstelle anzumelden und abzuführen. Nach Angaben der Minijob-Zentrale sind derzeit im unternehmerischen Bereich rund 6,9 Mio. Minijobber und in Privathaushalten rund 285 000 Minijobber gemeldet.

3 Feststellungen und Empfehlungen des Prüfungsamtes zur Besteuerung geringfügig Beschäftigter im Jahr 2009

3.1 Wahlrecht des Arbeitgebers

Das Prüfungsamt hatte im Auftrag des Bundesrechnungshofes im Jahr 2009 geprüft und dabei festgestellt, dass das Wahlrecht des Arbeitgebers dem Vereinfachungsgedanken der einheitlichen Pauschsteuer entgegensteht und zudem Missbrauchsmöglichkeiten eröffnet. Er hatte festgestellt, dass die Einnahmen aus pauschalierter Steuer im Jahre 2008 um 60 Mio. Euro unter dem Betrag lagen, der bei einer Abführung dieser Steuer für alle Arbeitsentgelte zu erwarten gewesen wäre, für die auch ein pauschaler Beitrag zur Rentenversicherung entrichtet werden musste. Inwieweit diese Differenz auf eine zulässige Inanspruchnahme des Wahlrechts zwischen pauschaler Besteuerung und Besteuerung nach der damaligen Lohnsteuerkarte zurückgeht, ließ sich nicht ermitteln. Es lagen Hinweise vor, dass Arbeitgeber unrechtmäßig keine Pauschsteuer an die Minijob-Zentrale abführten, obwohl ihnen keine Lohnsteuerkarte vorlag.

Das Prüfungsamt hatte dem BMF empfohlen, das Wahlrecht des Arbeitgebers aufzugeben und die Pauschalierung zwingend für alle Fälle vorzusehen, in denen die Pauschalierung der Rentenversicherungsbeiträge für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse gesetzlich vorgeschrieben ist.

3.2 Lohnsteuerliches Mitteilungsverfahren

Die Referatsleiter Lohnsteuer der obersten Finanzbehörden der Länder hatten schon im Jahr 2003 gefordert, ein elektronisches lohnsteuerliches Mitteilungsverfahren zwischen der Minijob-Zentrale und den Länderfinanzverwaltungen einzurichten. Im Rahmen des Verfahrens sollten der Finanzverwaltung insbesondere diejenigen Arbeitgeber mitgeteilt werden, welche von der Pauschalierungsmöglichkeit keinen Gebrauch gemacht haben. In diesen Fällen sollten die Finanzämter die zutreffende Lohnversteuerung prüfen.

Arbeitgeber im unternehmerischen Bereich müssen im Meldeverfahren zur Sozialversicherung für die einzelnen Minijobs Angaben zur Person des Beschäftigten, zum Arbeitgeber und zum Arbeitsverhältnis machen.² Die Meldungen sehen keine Angaben darüber vor, ob die Besteuerung des Arbeitsentgelts nach den allgemeinen Vorschriften mit ELStAM erfolgen soll oder ob von der Pauschalierungsmöglichkeit Gebrauch gemacht werden soll.

Weil in den Meldungen zur Sozialversicherung Angaben zur gewählten Form der Besteuerung nicht vorgesehen sind, war es der Minijob-Zentrale nicht möglich, entsprechende Mitteilungen an die Finanzverwaltung zu machen. Letztendlich scheiterte deshalb die Einrichtung eines Kontrollverfahrens zwischen der Minijob-Zentrale und den Finanzämtern.

Sofern das Wahlrecht des Arbeitgebers bestehen bleiben sollte, hatte das Prüfungsamt gefordert, ein elektronisches Mitteilungsverfahren zwischen der Minijob-Zentrale und der Finanzverwaltung zu ermöglichen. Dazu müssten die sozialversicherungsrechtlichen Meldepflichten angepasst werden. Die Arbeitgeber müssten in den für jeden Beschäftigten in elektronischer Form abzugebenden Meldungen Angaben zur gewählten Form der Besteuerung machen. Zum Zwecke der eindeutigen Identifizierung müssten die Meldungen auch das Identifikationsmerkmal des geringfügig Beschäftigten enthalten.

² Im Einzelnen vgl. § 28a SGB IV.

3.3 Außenprüfungen bei Arbeitgebern mit geringfügig Beschäftigten

Das Prüfungsamt hatte außerdem festgestellt, dass die Finanzämter bei Lohnsteuer-Außenprüfungen der Einbehaltung der einheitlichen Pauschsteuer nur wenig Beachtung schenken, was auf die – im Vergleich zur regulären Lohnsteuer – geringen Beträge zurückzuführen sein dürfte. Arbeitgeber, die ausschließlich geringfügig Beschäftigte haben, werden nicht in die Prüfungspläne der Lohnsteuer-Außenprüfungen einbezogen und bleiben somit ungeprüft.

Die Träger der Rentenversicherung prüfen mindestens alle vier Jahre bei den Arbeitgebern, ob diese ihre sozialversicherungsrechtlichen Pflichten ordnungsgemäß erfüllen.³ Dabei werden auch Betriebe geprüft, die ausschließlich geringfügig Beschäftigte haben.

Alternativ hatte das Prüfungsamt deshalb vorgeschlagen, das Prüfungsvakuum durch die Lohnsteuer-Außenprüfung dadurch auszugleichen, indem den Rentenversicherungsträgern die Prüfungszuständigkeit für die zutreffende Besteuerung von Minijobbern übertragen wird.

4 Bemerkung des Bundesrechnungshofes 2010

In seinen Bemerkungen 2010 (Nr. 35) empfahl der Bundesrechnungshof, das Wahlrecht des Arbeitgebers, den Lohnsteuereinbehalt nach den individuellen Lohnsteuerabzugsmerkmalen der Arbeitnehmer anstelle der 2-prozentigen Pauschalierung vorzunehmen, aufzugeben. Das Wahlrecht von Arbeitgebern bei der Besteuerung von Minijobs widerspricht nach seiner Auffassung dem Gedanken einer einfachen Besteuerung. Eine Abschaffung des Wahlrechts würde Missbrauch vermeiden helfen und bei Bund und Ländern zudem zu Steuermehreinnahmen von jährlich bis zu 60 Mio. Euro führen. Würde das Wahlrecht beibehalten, wäre ein aufwendiges Kontrollverfahren zwischen Minijob-Zentrale und Steuerverwaltung notwendig. Diese Alternative sah der Bundesrechnungshof nur als zweitbeste Lösung.

³

§ 28p SGB IV.

5 **Beratungen im Rechnungsprüfungsausschuss**

Der Rechnungsprüfungsausschuss nahm die Bemerkung am 27. Mai 2011 zur Kenntnis. In mehreren Sitzungen forderte der Ausschuss das BMF auf, darauf hinzuwirken, die Kontrollmöglichkeiten, ob der Arbeitgeber für den Minijob die Lohnsteuer zutreffend einbehalten hat, zu verbessern.

Zu der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 27. Juni 2014 berichtete das BMF am 10. April 2014, dass sich die Kontrollmöglichkeiten der Finanzverwaltung verbessert hätten. Mit der Einführung der Lohnsteuer-Nachschau (§ 42g EStG) stünde der Finanzverwaltung eine weitere Prüfungsmöglichkeit zur Verfügung. Das BMF werde sich dafür einsetzen, dass in einem mit den Ländern zu erarbeitenden Anwendungsschreiben zur Lohnsteuer-Nachschau auf die Möglichkeit zur Kontrolle geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse hingewiesen werde. Weitere Möglichkeiten, geringfügige Beschäftigungsverhältnisse daraufhin zu kontrollieren, ob die Lohnsteuer abgeführt worden sei, bestünden nicht.

Zu der Möglichkeit, das Wahlrecht des Arbeitgebers aufzugeben, verwies das BMF ergänzend auf einen Vorlagebeschluss des Bundesfinanzhofes an das Bundesverfassungsgericht. Der Bundesfinanzhof hält es für verfassungswidrig, wenn ein Arbeitgeber Einkommensteuer für Einkünfte zahlen muss, die andere Rechtssubjekte – nämlich seine Arbeitnehmer – erzielt haben, ohne dass er die Möglichkeit hat, die Einkommensteuer seinen Arbeitnehmern zu belasten. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes steht noch aus.

6 **Untersuchung der Kontrolle der zutreffenden Besteuerung von geringfügig Beschäftigten**

Das Prüfungsamt hat im Auftrag des Bundesrechnungshofes alle Länder schriftlich um Auskunft gebeten, inwieweit diese Lohnsteuer-Nachschauen durchführen und in welchen Fällen davon die steuerliche Behandlung von Minijobs geprüft wurde. Ergänzend hierzu hat das Prüfungsamt örtliche Erhebungen bei vier Finanzämtern in Hessen und Niedersachsen durchgeführt.

6.1 **Lohnsteuer-Nachschau**

Mit § 42g EStG ist durch das Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz vom 26. Juni 2013 die Lohnsteuer-Nachschau neu in das EStG eingefügt worden. Die Änderung ist zum 30. Juni 2013 in Kraft getreten. Die Lohnsteuer-Nachschau soll der Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Einbehaltung und Abführung der

Lohnsteuer dienen. Sie ist ein besonderes Verfahren zur zeitnahen Aufklärung steuererheblicher Sachverhalte. Es bedarf weder einer Prüfungsanordnung noch einer Schlussbesprechung oder eines Prüfungsberichts.

Mit der Nachschau beauftragte Amtsträger der Finanzbehörden können dazu ohne vorherige Ankündigung Grundstücke und Räume von Personen, die eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit ausüben, während der Geschäfts- und Arbeitszeiten betreten.

Die von der Lohnsteuer-Nachschau betroffenen Arbeitgeber haben im Rahmen ihrer Mitwirkungspflichten auf Verlangen Lohn- und Gehaltsunterlagen, Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Urkunden über die der Lohnsteuer-Nachschau unterliegenden Sachverhalte vorzulegen und Auskünfte zu erteilen, soweit dies zur Feststellung steuerlicher Folgerungen zweckdienlich ist.

Nach dem inzwischen ergangenen und veröffentlichten Anwendungsschreiben zur Lohnsteuer-Nachschau ist Gegenstand der Nachschau ausdrücklich auch die Prüfung der Besteuerung von geringfügig Beschäftigten.⁴

6.2 Ergebnisse der Länderanfragen

Das Prüfungsamt bat die Länder um schriftliche Beantwortung u. a. folgender Fragen:

1. *Seit wann werden in Ihrem Land Lohnsteuer-Nachschauen durchgeführt?*
2. *Wie viele Lohnsteuer-Nachschauen sind seit der Einführung in Ihrem Land bis zum 31. Mai 2015 durchgeführt worden?*
4. *Wurden seit der Einführung der Lohnsteuer-Nachschauen Prüfungen der steuerlichen Behandlung von Minijobs durchgeführt (Wenn ja, bitte mit Angabe der geprüften Steuerpflichtigen)?*

⁴

BMF-Schreiben vom 16. Oktober 2014, BStBl I 2014, S. 1408.

Lohnsteuer-Nachschau in den Ländern bis 31. Mai 2015		
Land	Anzahl Nachschau	davon Prüfung Minijobs
Nordrhein-Westfalen	0	0
Bremen	2	1
Berlin	12	1
Hamburg	13	0
Saarland	15	keine Angabe möglich
Brandenburg	16	1
Mecklenburg-Vorpommern	24	0
Bayern	28	keine Angabe möglich
Rheinland-Pfalz	40	1
Schleswig-Holstein	48	0
Thüringen	48	2
Sachsen	113	5
Baden-Württemberg	115	6
Sachsen-Anhalt	116	0
Niedersachsen	369	8
Hessen	1.036	keine Angabe möglich
gesamt	1.995	25

Die Länder wiesen darauf hin, dass Lohnsteuer-Nachschau bis zur Abstimmung und Veröffentlichung der allgemeinen Verfahrensgrundsätze in dem o. a. BMF-Schreiben für die Lohnsteuer-Nachschau in nur unerheblichem Umfang stattgefunden hätten. Zudem seien die von der Vordruckkommission Lohnsteuer neu erstellten Muster für die Lohnsteuer-Nachschau erst sehr spät zur Verfügung gestellt worden.

6.3 Feststellungen bei den Finanzämtern

Die vier Finanzämter, bei denen das Prüfungsamt örtliche Erhebungen durchführte, fingen erst Ende des Jahres 2014 an, Lohnsteuer-Nachschau durchzuführen. In Hessen führten die Lohnsteuer-Außenprüfungsstellen der Betriebsstätten-Finanzämter die Nachschau durch. In Niedersachsen nahmen auch die Bediensteten der Lohnsteuer-Arbeitgeberstelle die Aufgabe wahr.

Insgesamt hatten die aufgesuchten Finanzämter bis zum Stichtag 31. Mai 2015 bei 89 Arbeitgebern Lohnsteuer-Nachschauen durchgeführt. In 15 Fällen (17 %) war die Prüfung der steuerlichen Behandlung von Minijobs Gegenstand der Lohnsteuer-Nachschau. Anlass waren Mitteilungen der Minijob-Zentrale über den Eintritt von Arbeitnehmern in die Versicherungspflicht in der Rentenversicherung, wenn die Betriebsprüfung der Rentenversicherungsträger festgestellt hatte, dass die Geringfügigkeitsgrenzen überschritten wurden. Mit dem Eintritt der Versicherungspflicht entfällt die Grundlage, die einheitliche Pauschsteuer zu zahlen. Die Finanzämter haben zu prüfen, ob eine Regelbesteuerung durchzuführen ist. Bestanden bei den Arbeitgeberstellen Zweifel bei der Sachverhaltsaufklärung, veranlassten sie eine Lohnsteuer-Nachschau. Bei der Lohnsteuer-Nachschau ließen sich die Beauftragten Lohn- und Gehaltsunterlagen vorlegen und vergewissern sich, dass die Besteuerung der Löhne nunmehr zutreffend erfolgte, bzw. erforderliche Änderungen vorgenommen wurden. In den eingesehenen Fällen hatten die Arbeitgeber die Besteuerung nach den ELStAM korrekt durchgeführt. Weiterer Anlass für die Durchführung einer Lohnsteuer-Nachschau waren die sogenannten „Erfolglosmeldungen“ der Minijob-Zentrale an die Finanzämter. Bei einer geringfügigen Beschäftigung ergibt sich durch die im Rahmen der Arbeitgeberprüfung durch die Rentenversicherungsträger rückwirkend beitragspflichtig gestellten Arbeitsentgelte grundsätzlich auch eine Nachforderung der einheitlichen Pauschsteuer. Die Pflicht zur Nachzahlung entfällt, wenn die Lohnsteuer bereits über die ELStAM abgerechnet worden ist. Die Minijob-Zentrale fordert den Arbeitgeber auf zu erklären, ob er die Regelbesteuerung gewählt hat. Zeigt der Arbeitgeber weder die nachzuzahlende Pauschsteuer an, noch bestätigt er die Regelbesteuerung, übersendet die Minijob-Zentrale dem Betriebsstättenfinanzamt hierüber eine Mitteilung (sogenannte Erfolglosmeldung) und bittet um weitere Veranlassung in eigener Zuständigkeit. Soweit Arbeitgeber auch gegenüber dem Finanzamt nicht erklärten, wie sie die Nachversteuerung durchgeführt hatten, ermöglichten die Lohnsteuer-Nachschauen eine Klärung der Sachverhalte. Regelmäßig hatten die Arbeitgeber für ihre Arbeitnehmer die Regelbesteuerung nach den ELStAM vorgenommen und den Beauftragten entsprechende Lohnsteuerbescheinigungen vorgelegt. Vereinzelt hatten die Finanzämter der Minijob-Zentrale die nachzuerhebende einheitliche Pauschsteuer gemeldet. In einem Fall hatte ein Arbeitgeber weder die Regelbesteuerung noch die Pauschalierung vor-

genommen. Bei der Lohnsteuer-Nachschau wählte er die Pauschalierung. Das Finanzamt meldete der Minijob-Zentrale nachzufordernde Pauschsteuer in Höhe von 116 Euro.

6.4 Weitere Entwicklung

Im Juni 2015 fand zwischen den Referatsleitern Lohnsteuer der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder ein Meinungsaustausch zu den Beschlüssen des Rechnungsprüfungsausschusses in der Sitzung vom 27. Juni 2014 statt.

Das BMF berichtete, das BMAS lehne weiterhin eine Übertragung der Prüfungskompetenz für die ordnungsmäßige Erhebung der einheitlichen Pauschsteuer bei geringfügig Beschäftigten auf die Träger der Rentenversicherung ab.

Jedoch habe das BMAS keine Bedenken, das bestehende Meldeverfahren für geringfügig Beschäftigte mit Angaben zur steuerlichen Behandlung des Entgeltes durch den Arbeitgeber an die Minijobzentrale zu ergänzen und ein Übermittlungsverfahren von der Minijobzentrale an die Finanzverwaltung entwickeln zu lassen. Die Länder wollen ein elektronisches Übermittlungsverfahren nur für die Arbeitnehmer im unternehmerischen Bereich (nicht in Privathaushalten) anstreben, für deren Arbeitsentgelte die einheitliche Pauschsteuer nicht erhoben worden ist.

7 Würdigung und Empfehlungen

Der Bundesrechnungshof bleibt dabei: Das Ziel der Vereinfachung durch die Mini-Job-Regelung wird am besten durch die Streichung des Wahlrechts des Arbeitgebers erreicht, statt der pauschalen eine individuelle Versteuerung zu wählen. Denn damit entfielen sowohl Missbrauchsmöglichkeiten als auch der Bedarf zu bürokratischen Kontrollverfahren, um diesen Missbrauchsmöglichkeiten entgegen zu wirken.

Der Bundesrechnungshof plädiert deshalb weiterhin dafür, das Wahlrecht des Arbeitgebers zwischen der Pauschalierung der Lohnsteuer und der individuellen Besteuerung aufzugeben. Sofern das Bundesministerium der Finanzen dem nicht folgt, muss es dafür sorgen, dass Missbrauchsmöglichkeiten, die durch das Wahlrecht eröffnet werden, wirksam begegnet wird. Das ist bisher nicht der Fall. Meldepflichten der Arbeitgeber, die gezielte und umfassende Kontrollen ermöglichen würden, fehlen nach wie vor. Das neue Instrument der Lohnsteuer-Nachschau leistet zwar einen Beitrag zur Kontrolle, reicht aber alleine nicht aus. Das Bun-

desministerium der Finanzen sollte deshalb gemeinsam mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales unverzüglich die notwendigen Regelungen und Verfahren auf den Weg bringen. Hierzu müssen zunächst die gesetzlichen Meldepflichten der Arbeitgeber ergänzt werden.

Außerdem ist ein Übermittlungsverfahren zwischen Minijob-Zentrale und Finanzverwaltung einzurichten. Dadurch erfährt die Finanzverwaltung welche Arbeitgeber von der Pauschalierungsmöglichkeit keinen Gebrauch gemacht haben. Sie kann dann z. B. im Rahmen der Lohnsteuer-Nachschau oder der Außenprüfung feststellen, ob die individuelle Lohnversteuerung zutreffend erfolgte. Das BMF wird gegenüber den Ländern darauf zu dringen haben, dass die Finanzämter diese neuen Kontrollmöglichkeiten nutzen.

8 Stellungnahme des BMF

Das BMF hat auf eine Stellungnahme verzichtet.

Bur

Korn